

Großtäuer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis
für den Monat 50 Pf.



Druck und Verlag: Buchdruckerei
Konrad Menzel, Großtäuer, Ring 7. Fernruf 284,
Postcheckkonto: Breslau Nr. 20416.

Stück 3

Großtäuer, den 21. Januar 1939

Jahrg. 1939

Amtlicher Teil.

17. K. 20034. Grottkau, den 17. Januar 1939.
Gemeinde Gauwald.

Bürgermeister Wagner in Gauwald ist für die Zeit vom 25. Januar bis zum 5. Februar 1939 beurlaubt. Die Dienstgeschäfte führt während dieser Zeit der 1. Beigeordnete Max Friebele.

18. L. III. Pol. 603. 2 a. Grottkau, den 19. Januar 1939.
Viehseuchopolizeiliche Anordnung.

In Auenrode ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Ich habe darauf den Sperrbezirk Auenrode aufgehoben.

19. Pol. 603. 1. 1. Grottkau, den 17. Januar 1939.
Schiedsmänner in Viehseuchenangelegenheiten.

Gemäß §§ 66, 68, 70—72 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I. S. 519) und der §§ 16—19 der Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz vom 25. 7. 1911 (Ges. S. 149) ernenne ich zu Schiedsmännern in Viehseuchenangelegenheiten:

- für die Stadt Grottkau
Bauer Rudolf Heisig,
Wirtschaftsinspektor Peisker,
Landwirt Franz Heldmann, letzteren als Ersatzmann;
- für die Stadt Ottmachau
Bauer Karl Walter,
Bauer Josef Herda,
Bauer Josef Krautwald, letzteren als Ersatzmann;
- in den Landgemeinden den jeweiligen Bürgermeister und den ersten Beigeordneten und als Ersatzmann den jeweiligen zweiten Beigeordneten sowie in den Fällen, in denen Viehseuchenentzündungen für Herdbuchtiere in Frage kommen, sämtliche Herdbuchherdenbesitzer. In den Fällen, in denen der Bürgermeister in landwirtschaftlichen Angelegenheiten nicht sachverständig ist, ist stets der erste Beigeordnete oder der Ersatzmann zu der Abschätzung hinzuzuziehen. Die Amtszeit läuft bis zum 27. 10. 1941.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Schiedsmänner für die Dauer ihrer Amtsperiode gemäß § 19 der Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetz-Sammlung S. 149) eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung kann gelegentlich der ersten Teilnahme an einer Schätzung erfolgen. Für eine sich an die bisherige Amtszeit unmittelbar anschließende Tätigkeit bedarf es einer Vereidigung nicht. Es genügt der Hinweis auf den früheren Eid. Die Verpflichtungsverhandlungen sind bei den Ortspolizeibehörden aufzubewahren.

20. L. VIII. WL. 101-1-1. Grottkau, den 17. Januar 1939.
Erfassung der wehrpflichtigen Arbeiter an der Westgrenze.

RdErl. d. RMdJ. vom 21. 12. 1938 — I Ab 1355/38—256.
Bei Dienstpflchtigen, die unter polizeilicher Abmeldung an ihrem bisherigen Wohnort zum Arbeitseinsatz nach dem Westen des Reiches verzogen sind, ist gemäß § 24 der Erfassungs-VÖ. vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) zu verfahren. § 6 Abs. 2 Buchstabe b der Erfassungs-VÖ. gilt entsprechend.

Weiterveröffentlicht.
Grottkau, den 17. Januar 1939.

21. K. 742. Grottkau, den 21. Januar 1939.
Flughakasterbeiträge.

Die dem Provinzialverbande für die Unterhaltung der Gläser Neiße und ihrer Nebenflüsse für die Zeit vom 1. 4. 1938 bis 31. 3. 1939 entstandenen und noch entstehenden Kosten sollen von den Interessenten gemäß § 29 des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 eingezogen werden. Zu diesem Zweck ist dem betreffenden Gemeindebezirk eine Heberolle über die von den Interessenten zu leistenden Beiträge durch den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Oberschlesischen Provinzialverbandes — in Breslau übersandt worden.

Ich bringe dies zur Kenntnis der Flughinteressenten und verlasse die Bürgermeister, wegen Einziehung und Ablieferung der Beiträge das Erforderliche gemäß Rundschreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 10. 1. 1939 in die Wege zu leiten.

Ich bemerke noch, daß die nach dem Flughakaster zu leistenden Beiträge gemäß § 37 des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes den öffentlichen Abgaben gleich sind und, falls ihre Zahlung ohne hinreichenden Grund verweigert wird, zwangsläufig beigetrieben werden können.

22. L. VII. Pol. 812/4. Grottkau, den 17. Januar 1939.
Freihaltung der Uferböschungen von Baum- und Strauchwuchs.

Nachstehend wird der § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten zur Verhütung von Hochwassergefahren und zum Schutz der Hochwasserlässe veröffentlicht:

Auf Anordnung der Wasserpoliciebehörde sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, auch außerhalb des Hochwasserabflusgebietes alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

Die Uferböschungen sind von Baum- und Strauchwuchs frei zu halten. Strauchwuchs ist in Zeiträumen von längstens 2 Jahren bis zur Böschungsfläche zu beschneiden. Dieses muß jeweils bis zum 1. Februar geschehen.

23. L. VII. pol. 507/1. Grottkau, den 14. Januar 1939.
Periodische Nachrechnung.

In diesem Jahre finden in folgenden Gemeinden Eichtage statt:

Eichenau, Ottmachau, Stranddorf, Neuensee, Lobedau, Höhendorf, Mühlrain, Klein Mahlendorf, Zöblitz, Groß Karlsböh, Klodebach, Gauwald, Lindenau, Steinhaus, Schützenböh, Lärchenhain, Gläsendorf, Seiffersdorf, Boitmannsdorf, Kühnthal, Königsdorf, Endersdorf, Striegendorf, Gührau, Giersdorf, Woisselsdorf, Lichtenberg, Herzogswalde, Nieder Seiffersdorf, Deutsch Leippe, Breitenfeld, Hennersdorf, Groß Briesen, Friedewalde, Eckwertsheide, Petersheide, Falkenau, Winzenberg, Schwarzengrund, Alt Grottkau, Klein Neudorf, Märzdorf, Auenrode, Tharau, Halbendorf, Grottkau.

Der genaue Zeitpunkt wird den Ortsbehörden und den zuständigen Gendarmeriebeamten vom Eichamt rechtzeitig vorher mitgeteilt werden. Die Ortsbehörden haben diese Seiten daraufhin ortsbüchlich bekanntzugeben.

24. L. III. pol. 504. 57. 3. Grottkau, den 18. Januar 1939.

Höchstpreise für Geflügel.

Für die Provinz Schlesien gelten mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise für Geflügel. Die Preise verstehen sich je 500 Gramm.

Sortenbezeichnung	Abgabepreise Verbraucher: an Kleinhandel höchstpreise	
	R.M.	R.M.
Suppenhühner (Inlands- u. Auslandsware)	0,85	1,05
desgl. entdärmte	0,90	1,10
desgl. Reichsstellenware	0,80	1,05
Junghühner (Brathühner, Poulets)	0,90	1,15
desgl. entdärmte	0,95	1,20
Gänse, 1. Güte	1,00	1,20
Gänse, 2. Güte	0,90	1,10
Gänse, abfallende Ware	0,70	0,90
Gänse, Auslandsware	1,05	1,20
Enten, 1. Güte	1,05	1,25
Enten, 2. Güte	0,95	1,20
Enten, abfallende Ware	0,80	1,00
Enten, Auslandsware	0,90	1,15
Puten, Hähne	0,85	1,10
Puten, Hennen	1,00	1,25

Für

- a) Brathähnchen mit einem Schlachtwicht bis 700 Gramm ist der Verkauf nur zulässig bis zum 15. August jeden Jahres,
- b) Frühmaßgänse bis zum 30. Juni jeden Jahres und c) Jungenten bis 15. August jeden Jahres.

Für a bis c gelten die Stopppreise.

Die Güteklassen müssen bei den Preisauszeichnungen angegeben werden.

Bei Auslandsware ist die Bezeichnung „F“ anzubringen. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, bestraft.

Die im Kreisblatt 1938, Stück 52, Nr. 351, veröffentlichten Höchstpreise für Geflügel sind überholt und ungültig.

25. L. VIII. WL. 102/5. Grottkau, den 16. Januar 1939.
Wegebsperrung.

Die 2. Abt. des Artl.-Regts. 44 Neisse hält am 9. Februar 1939 auf dem Gefechtschießplatz Riemertshede, im Raum Riemertshede, Nieder Jeutritz, Lassoth, Waltdorf, Groß Neundorf, Hennersdorf ein Rekrutenbelehrungsschießen mit scharfer Munition ab.

Die Absperrung erfolgt durch die Truppe und beginnt an dem genannten Tage um 7 Uhr und endet um 17 Uhr.

Das Schießen ist ein Schulgefechtschießen mit 1. S. h. 16. Das Schießgelände wird durch Posten abgesperrt. Es wird nördlich vom Wege Hennersdorf-Waltdorf, dieser Weg ausschließlich, begrenzt. Die nördlichen Posten stehen südlich dieses Weges. Sämtliche im Kreise Grottkau im vorbezeichneten Raum führenden Wege und das Gelände südlich des Weges Hennersdorf-Waltdorf werden für vorbezeichneten Tag und Zeit für jeden Verkehr gesperrt.

Das Betreten des abgesperrten Geländeabschnittes ist mit Lebensgefahr verbunden, ebenso das Überfliegen des abgesperrten Gebiets bis zu 1000 Meter Höhe.

Vorstehendes ist sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

26. K. 16. Grottkau, den 20. Januar 1939.
Bekämpfung der Zigeunerplage.

Auf den in der Zeitschrift für Standesamtswesen — Jahrgang 1939, Seite 11 bis 14 — abgedruckten RdErl. d. RfSS. und ChdDtpol. im RMdJ. vom 8. 12. 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6 — weise ich hin.

Ich ersuche die Herren Standesbeamten, diesen Erlaß — insbesondere Abschnitt E — genau zu beachten.

27. K. 160. Grottkau, den 20. Januar 1939.
Nebenregister 1938.

Die Standesämter des Kreises weise ich auf § 44 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 und § 66 der neuen Dienstanweisung für die Standesbeamten hin und ersuche um genaue Beachtung.

Die Nebenregister für das Jahr 1938 — 1. und 2. Halbjahr — sind, soweit noch nicht geschehen, umgehend an mich einzureichen.

28. K. 160. Grottkau, den 20. Januar 1939.
Dienstanweisung für die Standesämter.

Am 1. Juli 1938 ist das neue Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 — RGBl. I S. 1146 — in Kraft getreten. Die 1. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes trägt das Datum vom 19. 5. 1938 und ist im RGBl., Teil I, von 1938, auf Seite 533, veröffentlicht. Inzwischen ist die neue Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden herausgegeben vom Reichsministerium des Innern im Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61, Gitschnerstraße 109, erschienen. Die Verwendung der Dienstanweisungen an die Standesämter ist in diesen Tagen durch den Verlag erfolgt.

Die Standesämter des Kreises weise ich auf genaue Beachtung der Dienstanweisung hiermit hin.

29. L. VIII. WL. 101-1-1.

Übertragung von Aufgaben der Zentralstelle für das Erfassungswesen beim RMdJ. an den Pol.-Präs. in Berlin, Erfassungsstelle Ausland.

RdErl. d. RMdJ. vom 15. 12. 1938 — I Rb 1667 38-95.

(1) In den §§ 5 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 33 Abs. 6 der VO. über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) ist an Stelle der Angaben:

„Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6“

zu setzen:

„Polizeipräsident in Berlin, Erfassungsstelle Ausland“

(2) Im Abs. (7) des RdErl. vom 24. 11. 1938 — Rb 1498/38-500 (RMBlV., S. 2015) ist die gleiche Änderung vorzunehmen.

(3) Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entsprechende Änderungen der Erfassungs-VO. selbst bleibt vorbehalten.

Veröffentlicht.
Grottkau, den 18. Januar 1939.

Der Landrat.
von Derschau